

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00408 vom 26. Oktober 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00408

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00408 du 26 octobre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00408 del 26 ottobre 2016

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kürzung des Grundbetrags aufgrund nicht befolgter Weisung [Die Sozialbehörde hat dem Beschwerdeführer den Grundbedarf bereits um 15 % für die Dauer von einem Jahr gekürzt. Vorliegend geht es um die Weiterführung dieser Leistungskürzung.] Im Entscheid betreffend die Weiterführung der Leistungskürzung verwies die Stellenleitung ausdrücklich auf die dem Beschwerdeführer erteilte Weisung, wonach dieser den Miteigentumsanteil an dem im Ausland gelegenen Grundstück zu verkaufen habe. Damit erneuerte sie diese Weisung bzw. bestätigte zumindest ihren Willen, an dieser Weisung festzuhalten und auf deren Erfüllung weiterhin zu beharren. Es ist deshalb von einem anfechtbaren Zwischenentscheid auszugehen. Der Beschwerdeführer ist deshalb grundsätzlich berechtigt, die ihm erteilte Weisung erneut überprüfen zu lassen (E. 1.3). Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet die hilfesuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben (E. 2.1). Hilfesuchende haben insbesondere keinen Anspruch auf die Erhaltung von Grundeigentum. Dabei ist im Ausland gelegenes Grundeigentum grundsätzlich gleich zu behandeln wie in der Schweiz gelegenes Grundeigentum (E. 2.2). Die erteilte Weisung erweist sich als rechtmässig (E. 4.1). Der Beschwerdeführer kam der Weisung, seinen Miteigentumsanteil an der Liegenschaft zu verkaufen, nicht nach (E. 4.2). Die Weiterführung der Leistungskürzung von 15 % während einer Dauer von elf Monaten ist verhältnismässig (E. 4.3). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bezieht seit über sechs Jahren Sozialhilfe. Eine baldige Ablösung erscheint nicht in Sicht. Von einer bloss kurzfristigen bzw. geringfügigen Unterstützung kann daher nicht gesprochen werden. Die betreffende Liegenschaft in D weist gemäss einer nicht amtlichen Expertise vom 25. März 2013 einen Wert von 165'000.- E (Landeswährung von D) auf. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Auflage am 16. Januar 2014 rund Fr. 90'000.-. Unter Berücksichtigung des heutigen Wechselkurses entspricht es noch rund Fr. 73'000.-. Die erwähnte Expertise befindet sich zwar nicht in den Akten, wird vorliegend aber nicht bestritten. In seiner Beschwerdeschrift geht der Beschwerdeführer sogar von einem Liegenschaftswert von 180'000.- E aus, was beim derzeitigen Wechselkurs rund Fr. 80'000.- entspricht. Nicht abschliessend geklärt ist, ob sich die Liegenschaft im Alleineigentum oder lediglich im Miteigentum des Beschwerdeführers befindet. Dies ergibt sich denn auch nicht aus den Akten. Soweit der Beschwerdeführer mit der Aufstellung über den erwarteten Nettoerlös geltend machen will, dass es sich beim betreffenden Grundeigentum nicht um einen erheblichen Vermögenswert handle, trifft dies nicht zu.

Selbst wenn sich die Liegenschaft lediglich im Miteigentum des Beschwerdeführers befinden würde, stellt ein Verkaufspreis von rund Fr. 25'000.- auch nach Abzug eines allfälligen Vermögensfreibetrages einen erheblichen Vermögenswert dar. Der Beschwerdeführer macht geltend, die betreffende Liegenschaft sei der einzige Ort, an dem ihn seine Kinder treffen könnten. Allerdings geht aus den Akten hervor, dass weder der Beschwerdeführer selber noch nahe Angehörige, wie beispielsweise sein Sohn, die Liegenschaft bewohnen. Der Beschwerdeführer gibt an, die Liegenschaft lediglich als Ferienhaus zu nutzen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer seinen mittlerweile volljährigen Sohn nicht an einem anderen Ort als in der betreffenden Liegenschaft treffen kann. So könnte der Beschwerdeführer seinen Sohn beispielsweise an dessen Wohnort, in einem Hotel oder an öffentlichen Plätzen treffen. Die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem Sohn dürfte deshalb nicht von seinem Miteigentumsanteil an einer Liegenschaft in D abhängen. Es bestehen auch keine konkreten Pläne des Beschwerdeführers zur Wohnsitznahme in D, lässt sich den Akten doch entnehmen, dass er erst allenfalls im Alter wieder zurück nach D möchte. Inwiefern die Liegenschaft als Altersvorsorge dienen soll, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht erläutert. Schliesslich machte der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt geltend, die Liegenschaft werde für eine Erwerbstätigkeit genutzt. Nach dem Gesagten ist der Verkauf der Liegenschaft dem Beschwerdeführer ohne Weiteres zumutbar. Der Beschwerdeführer behauptet, seine Geschwister würden einem Verkauf der Liegenschaft nicht zustimmen und könnten ihm seinen Anteil nicht abkaufen. Es ist ungewiss, ob der Verkauf eines Miteigentumsanteils ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer in D rechtlich möglich ist. Nachdem die Liegenschaft nach Aussage des Beschwerdeführers aber auf seinen Namen eingetragen ist, liegt der Schluss nahe, dass er über das Haus auch verfügungsberechtigt ist. Zudem gab er an, dass seine Geschwister am Haus kein Interesse hätten. Die Rechtsmittelbehörde hat zwar grundsätzlich auch Fragen des ausländischen Rechts von Amtes wegen abzuklären. Die Verfahrensbeteiligten sind diesbezüglich allerdings mitwirkungspflichtig (VGr, 19. September 2013, VB.2013.00460, E. 5.1.2 mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer machte weder geltend, dass ein Verkauf für ihn rechtlich unmöglich sei, noch erbrachte er Nachweise für eine solche Annahme. Es ist daher davon auszugehen, dass der Verkauf seines Miteigentumsanteils für den Beschwerdeführer rechtlich möglich ist, umso mehr, als der Beschwerdeführer sich damit einverstanden erklärt hatte. Faktisch dürfte der Verkauf eines Miteigentumsanteils zwar schwieriger sein als der Verkauf der gesamten Liegenschaft. Allerdings sind aus den Akten keine weiteren Gründe ersichtlich, welche die Nachfrage an der Liegenschaft schmälern würden. Dies macht der Beschwerdeführer denn auch nicht geltend. Damit ist der Verkauf des Miteigentumsanteils dem Beschwerdeführer sowohl rechtlich als auch faktisch möglich, sofern er nicht allein über die Liegenschaft verfügen kann. Zusammengefasst ist die Auflage, dass der Beschwerdeführer seinen Miteigentumsanteil an der Liegenschaft zu verkaufen hat, auch unter Berücksichtigung der seit Januar 2014 eingetretenen Umstände sowohl zumutbar als auch möglich und damit rechtmässig.

E. 4.2

Die Auflage vom 16. Januar 2014 besagt, dass der Beschwerdeführer seinen Miteigentumsanteil bis spätestens 30. September 2014 zu verkaufen hat. Zwar wurde dem Beschwerdeführer die Frist zum Verkauf der Liegenschaft mit Schreiben vom 30. Juli 2015 bis 30. November 2015 erstreckt. Aus dem Schreiben geht aber hervor, dass die Fristerstreckung im Hinblick auf eine allfällige Einstellung der Sozialhilfeleistungen

angesetzt wurde. Entgegen der Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz in E. 1.4 wurde dem Beschwerdeführer die Frist zur Erfüllung der Auflage nicht bis 31. Oktober 2016 verlängert. Die dazu zitierte Aktennotiz bestätigt lediglich, dass die Frist bis 31. Oktober 2016 verlängert werden kann. Indessen findet sich weder in den Aktennotizen des Sozialzentrums B noch in den übrigen Akten ein Hinweis darauf, dass dem Beschwerdeführer diese Fristverlängerung tatsächlich auch gewährt wurde. Das weitere Vorgehen der Beschwerdegegnerin für den Fall, dass der Beschwerdeführer für seinen Miteigentumsanteil an der Liegenschaft trotz ausreichenden Anstrengungen keinen Käufer finden sollte, wurde im Entscheid vom 16. Januar 2014 nicht geregelt. Diese Frage kann aber vorliegend offenbleiben, geht doch aus den Akten ohnehin nicht hervor, dass sich der Beschwerdeführer zumindest um den Verkauf bemüht hat. Dies macht der Beschwerdeführer denn auch nicht geltend. Bis dato hat der Beschwerdeführer seinen Miteigentumsanteil an der Liegenschaft in D unbestrittenermassen nicht verkauft. Damit liegt noch immer eine Verletzung der Auflage vom 16. Januar 2014 vor.

E. 4.3

Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, ob die erneute Leistungskürzung von 15 % während einer Dauer von elf Monaten zulässig und verhältnismässig ist. Die Stellenleitung des Sozialzentrums B hat dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Leistungskürzung mit Beschluss vom 16. Januar 2014 angedroht. Mit dem ersten Kürzungsentscheid vom 9. Oktober 2014 wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass eine Weiterführung der Kürzung angeordnet werden kann, sollten die Voraussetzungen für eine Kürzung im Oktober 2015 immer noch gegeben sein. Damit wurde die Voraussetzung gemäss § 24 Abs. 1 lit. b SHG, wonach der Hilfesuchende auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung bei Missachtung von Auflagen und Weisungen schriftlich hinzuweisen sei, hinreichend erfüllt. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2014 wurde dem Beschwerdeführer der Grundbetrag ein erstes Mal um 15 % für die Dauer von zwölf Monaten gekürzt. Mit Entscheid vom 12. November 2015 kürzte die Stellenleitung dem Beschwerdeführer die Sozialhilfeleistungen erneut für elf Monate um 15 %. Die Kürzung des Grundbetrags um 15 % liegt im Rahmen der möglichen Sanktionen gemäss den SKOS-Richtlinien. Die Massnahme wurde denn auch nicht länger als zwölf Monate ausgesprochen, sondern gemäss den im Entscheidzeitpunkt geltenden SKOS-Richtlinien mit neuem Entscheid verlängert. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er müsse vom Grundbetrag monatliche Unterhaltszahlungen in Höhe von Fr. 250.- an seinen Sohn in D zahlen, ist zwar durch eine Dauerauftragsbestätigung – allerdings erst seit März 2016 –, nicht aber durch ein Gerichtsurteil oder Ähnliches belegt. Damit ist lediglich belegt, dass der Beschwerdeführer Unterhalt bezahlt, nicht aber, dass er Unterhalt bezahlen muss. Es ist aber ohnehin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch bei einer Weiterführung der Kürzung Unterhaltszahlungen leisten könnte, zumal er offenbar auch während der Dauer der ersten Leistungskürzung in der Lage war, Unterhalt zu bezahlen. Der Grundbetrag soll denn auch nicht stärker gekürzt werden, sondern es soll lediglich die bisherige Leistungskürzung weitergeführt werden. Nachdem der Beschwerdeführer der Auflage wiederholt und über einen langen Zeitraum nicht nachkam und nicht einmal Verkaufsbemühungen belegen kann, erscheint die erneute Kürzung des Grundbetrags – auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohn in D – verhältnismässig.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sie sind aufgrund seiner angespannten finanziellen Situation massvoll zu bemessen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 39). Eine Parteienschädigung hat der Beschwerdeführer nicht beantragt und wäre ihm auch nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.